

Genäß dem Verbot der unzulässigen Wahlwerbung haben die Kommunen Vorkehrungen zu treffen, dass amtliche Druckwerke nicht zum Zwecke der Wahlwerbung eingesetzt werden. Zur Vermeidung von Wahlanfechtungsgründen und rechtlichen Risiken bei Wahlanfechtungsverfahren wird daher empfohlen, während der heißen Phase der Wahlkampfzeit, welche nach der Rechtsprechung ab einem Zeitpunkt von ca. 6-8 Wochen vor dem Wahltag angenommen werden kann, keinerlei Wahlwerbung zur Veröffentlichung in amtlichen Druckwerken zuzulassen. Dies gilt sowohl für den amtlichen und redaktionellen Teil als auch den Anzeigenteil eines amtlichen Druckwerks.

Soweit lediglich Hinweise auf Veranstaltungen einzelner Bewerber oder Parteien zur Oberbürgermeisterwahl veröffentlicht werden, die keine Wahlwerbung im eigentlichen Sinn enthalten, stellt dies keinen Wahlanfechtungsgrund i.S. des § 32 Abs.1 KomWG dar. Hierbei muss jedoch im Interesse der Chancengleichheit darauf geachtet werden, dass allen Bewerbern in gleicher Weise die Möglichkeit eingeräumt wird, Veranstaltungshinweise in amtlichen Druckwerken zu platzieren.

- 3 .Soweit in nichtamtlichen Druckwerken Parteien oder Gruppierungen Mitteilungen zu Oberbürgermeisterwahlen veröffentlichen, wird auf folgendes hingewiesen:

Die Frage, ob das Verbot jeglicher Wahlwerbung auch bei Veröffentlichungen von Parteien oder Gruppierungen in nichtamtlichen Mitteilungsorganen oder im nichtamtlichen Teil eines amtlichen Mitteilungsblattes gilt, wurde bislang nicht entschieden. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, daß der Unterschied von "amtlich" und "nichtamtlich" durch die verschiedenen Entwicklungen, die die Mitteilungsblätter genommen haben, häufig nur noch formal nachvollziehbar ist.

Für den Leser (Wähler) handelt es sich daher häufig um "das amtliche Blatt", für dessen Inhalt die Gemeinde als Herausgeber steht. Bei Veröffentlichungen von Parteien oder Gruppierungen in nichtamtlichen Druckwerken ist daher genau zu prüfen, ob eine Veröffentlichung z.B. einer Partei zuzurechnen ist oder ob sich die Stadt diese zurechnen lassen muß. Wegen sich der hierdurch ergebenden unsicheren Ausgangslage empfiehlt das Regierungspräsidium, zur Vermeidung von rechtlichen Risiken in Wahlanfechtungsverfahren auch in nichtamtlichen Druckwerken Wahlwerbung von Parteien während der heißen Phase des Wahlkampfes nicht zuzulassen.

(gez.)

A b e l

46-062.79

Bürgermeisterämter

im Kreis Esslingen  
(ohne ES, FS, LE, K, NT, OF)

mit der Bitte um Beachtung übersandt.

Esslingen a.N., 1999-05-11  
L a n d r a t s a m t :



Gerhard Maier